



# Satzung der Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Ailingen-Berg e.V.

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Ailingen Berg e. V.“
2. Der Verein wurde im Vereinsregister als Nr. 433 beim Amtsgericht Tettngang erstmals am 20.01.1988 eingetragen und ist nun unter der **Nummer 630433 beim Amtsgericht Ulm** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen-Ailingen.

## § 2 Zweck, Zielsetzung, Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck dient ausschließlich und unmittelbar zur Pflege der heimatgeschichtlichen Belange, insbesondere der Erforschung der Geschichte, dem Aufbau von Sammlungen für Kunst und Geschichte, die Erhaltung der Kunst-, Bau- und Altertumsdenkmäler anzustreben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die oben genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen des Vereins oder gegen die allgemeine Rechtsordnung verstößt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Alle Mitglieder sind gehalten, das Ansehen des Vereins zu erhalten und zu fördern.

#### **§ 4 Organe**

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

#### **§ 5 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens im Monat April. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Ailingen Ortsnachrichten, in der örtlichen Presse und den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Ziffer 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In diesem Fall sind Anträge an die Hauptversammlung spätestens am Tag vor ihrer Durchführung zu stellen.

3. Die Hauptversammlung leitet der / die Vorsitzende, wenn er / sie verhindert ist, der / die stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichts des /der Vorsitzenden
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Aufstellung und Änderung der Satzung
  - i) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
  - j) Auflösung des Vereins

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier / der Kassiererin
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) dem Referenten / der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Vorsitzenden sollten nicht im selben Teilort Ailingen bzw. Berg wohnen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Folgende Mitglieder des Vorstandes werden im turnusmäßigen Wechsel gewählt:  
Rhythmus 1: Vorsitzende / r, Kassier / Kassiererin, Schriftführer / in  
Rhythmus 2: stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende  
Referent / in für Öffentlichkeitsarbeit.  
Die Regelung gilt ab der Hauptversammlung 2000.
4. Der / die Vorsitzende leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt im Benehmen mit dem / der stellvertretenden Vorsitzenden für die Durchführung ihrer Beschlüsse.  
Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Die in Vorstandssitzungen und in Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

## **§ 7 Wahlen**

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann per Akklamation gewählt werden. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Die Wiederwahl eines bisherigen Vorstandsmitglieds ist zulässig.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier / die Kassiererin. Er / sie ist berechtigt,
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
  - b) alle Kassengeschäfte abzuwickeln,
  - c) den für das Kassengeschäft anfallenden Schriftverkehr zu unterzeichnen.
2. Als Höchstgrenze zur alleinigen Auszahlung durch den Kassier / die Kassiererin wird der Betrag von 2 000 € in jederzeit widerruflicher Weise festgelegt.
3. Der Kassier / die Kassiererin erstellt am Ende jeden Kalenderjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung auf höchstens zwei Jahre nach dem in § 6 genannten Verfahren gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Hauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahrs zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben gemäß der Satzung notwendig sind.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem / der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Tätigkeiten, die dem Vereinszweck widersprechen, dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands sowie die vom / von der Vorsitzenden bzw. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden beauftragten Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die dabei für den Verein anfallenden Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche vom Verein entsprechend dem Satzungszweck erworbene und kostenlos übereignete Gegenstände sind in einer Inventarliste zu erfassen. Der / die Vorsitzende kann aus dem Vorstand oder ein sonstiges Mitglied verantwortlich mit der Führung der Inventarliste beauftragen.

## **§ 10 Schriftführer / in und Referent / in für die Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Tätigkeit des Schriftführers / der Schriftführerin umfasst die Erledigung des für den Verein anfallenden Schriftverkehrs. Er / sie besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Über alle Vorstandssitzungen und die jährliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzulegen.
2. Über die öffentlichen Aktivitäten des Vereins, z.B. monatliche Vereinszusammenkünfte, Ausstellungen, ist durch den Referenten / die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen und über die einzelnen Veranstaltungen in der örtlichen Presse zu berichten. Alle wichtigen Ereignisse des Vereins müssen in einem Jahresbericht erfasst und in der Hauptversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vermögen der Ortsverwaltung Friedrichshafen-Ailingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
3. Wird innerhalb von zehn Jahren im Stadtteil Friedrichshafen-Ailingen kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsverwaltung Ailingen das Vermögen der Stadt unter Beachtung der in Ziffer 2 genannten Bedingung weiterzugeben.
4. Sofern auch in der Stadt Friedrichshafen kein Verein besteht oder innerhalb von weiteren zehn Jahren mit den oben genannten Bedingungen gegründet wird, so hat die Stadt Friedrichshafen das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 13 Änderung der Satzung vom 17. November 1987**

Diese neu gefasste Satzung wurde bei der Hauptversammlung der Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Ailingen-Berg e. V. am **14.03.2000** verlesen und durch Abstimmung genehmigt.

Eine Fotokopie des Satzungsentwurfs wurde dem Finanzamt Friedrichshafen zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Satzung vom 17. November 1987 verliert damit ihre Gültigkeit.

Unterzeichnet von

Bernd Fuchs